OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151308/44/JS/FE – 151315/2

Datum:
Linz, 14. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der A G, 2. des L G, 3. des R G, 4. der B G, 5. der E P, 6. der B P, 7. des C P und 8. der M P, alle vertreten durch x, vom 20.7.2017 gegen die Spruchpunkte A) und D) des Bescheides des Stadtsenates der Stadt S vom 22.6.2017, GZen: BauH-214/2014 und BauH-215/2014, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen den Spruchpunkt D) des angefochtenen Bescheides wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentliche Verfahrensvorfragen:

1.1. Mit Bescheiden des Magistrates der Stadt Steyr vom 19.5.2015 wurden der Bauwerberin X, Adresse, die Baubewilligungen für das Bauprojekt der „Errichtung eines Einkaufszentrums“ (GZ: BAU H-214/2014 Th) sowie der „Errichtung eines multifunktionalen Versorgungszentrums in Form eines Park- und Geschäftshauses“ (GZ: BAU H-215/2014 Th) am Areal der ehemaligen „T“ in Adresse, (u.a.) auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x S, erteilt.

1.2. Die Beschwerdeführer, welche vom Baugrundstück bis zu 300 m entfernt situiert sind, sind nur teilweise Eigentümer der von ihnen bewohnten Grundstücke (nicht: Fünft- und Achtbeschwerdeführerin). Lediglich die Erst- und der Zweitbeschwerdeführer haben nachbarrechtliche Einwendungen in den erstinstanzlichen Bauverfahren gegen das Bauvorhaben vorgebracht. Dennoch wurde von allen Beschwerdeführern in der Folge Berufung gegen die Baubewilligungsbescheide erhoben.

1.3. Die Bauwerberin verkleinerte während des Berufungsverfahrens im April 2017 das Bauprojekt auf das nun verfahrensgegenständliche Bauvorhaben „Errichtung eines Einkaufszentrums“ und legte dazu dem Stadtsenat der Stadt S (im Folgenden: belangte Behörde) neue Baupläne vor, wobei auch die Grundstücksgrenzen des (nunmehr alleinigen) Baugrundstückes Nr. x geändert wurden.

1.4. Es war bereits im Verfahren vor der belangten Behörde auf Grund der vorgelegten Projektunterlagen unstrittig, dass alle Grundstücke der Beschwerdeführer (soweit ihnen daran überhaupt Eigentum zukommt) mehr als 50 Meter im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) vom Baugrundstück entfernt sind, insbesondere auch das Grundstück Nr. x1 des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin. Es war daher auch unstrittig, dass keinem Beschwerdeführer eine Nachbarstellung im Sinne dieser Bestimmung in den Bauverfahren vor der belangten Behörde zukam (vgl. VwGH 15.5.2012, 2009/05/0267). Auch im hg. Verfahren stand die fehlende baurechtliche Nachbarstellung der Beschwerdeführer im Sinne dieser Bestimmung auf Grund der vorliegenden Projektunterlagen fest (vgl. etwa die Erklärung der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen hg. Verhandlung ON 22, Seite 4).

1.5. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.6.2017 wies die belangte Behörde unter Spruchpunkt A) die Berufungen der Beschwerdeführer gegen die Baubewilligung vom 19.5.2015 betreffend die „Errichtung eines Einkaufszentrums“ als unzulässig zurück. Unter Spruchpunkt D) bestätigte die belangte Behörde diese Baubewilligung gleichzeitig mit der Maßgabe, dass „die Errichtung des Einkaufszentrums in der geänderten verkleinerten Form entsprechend des Antrages vom 18.4.2017 bewilligt“ wurde.

1.6. Gegen diese Spruchpunkte des Bescheides der belangten Behörde erhoben die Beschwerdeführer die (verfahrensgegenständliche) Beschwerde vom

20.7.2017. Die Beschwerde beschränkte sich dabei auf den Einwand der Unzuständigkeit der belangten Behörde, da das Bauvorhaben auf Grund einer Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben in der Umgebung einer UVP-rechtlichen Einzelfallprüfung (§ 3 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) zu unterziehen und in der Folge eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Für beide Verfahren (Einzelfallprüfung und UVP-Verfahren) sei nach § 39 Abs. 1 leg. cit. die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde und nicht die belangte Behörde zuständig. Gleichlautend erhoben (u.a.) die Beschwerdeführer diesen UVP- Zuständigkeitseinwand auch im Rahmen ihrer Beschwerde als Nachbarn gegen die betriebsanlagenrechtliche Bewilligung der Errichtung des Bauvorhabens nach der Gewerbeordnung 1994, welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 15.3.2019 (LVwG-850813/65/Bm/AK - 850824/2) rechtskräftig als unbegründet abwies. Dagegen wurde von den Beschwerdeführern kein weiteres Rechtsmittel erhoben.

1.7. Nach der Bestimmung des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG; vgl. VwGH 31.1.2008, 2007/06/0210) ist das Landesverwaltungsgericht berechtigt, Vorfragen nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung seiner Entscheidung zugrunde zu legen, zumal kein gegenüber den Beschwerdeführern bindender UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vorliegt (siehe dazu Punkt 2.1.1.; vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2016/04/0102, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 16.4.2015, Rs C-570/13, *Gruber*, und das dazu ergangene Erkenntnis des VwGH vom 22.6.2015, 2015/04/0002). Es war daher vom Landesverwaltungsgericht (auch) im baurechtlichen Beschwerdeverfahren als Vorfrage zu beurteilen, ob das Bauvorhaben einer UVP-Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (allenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durch die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für Oberösterreich unterliegt, zumal nach der Bestimmung des § 3 Abs. 6 leg. cit. vor Abschluss einer derartigen Einzelfallprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung) die Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/04/0060).

1.8. Da das Bauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 Hektar und weniger als 1.000 projektierten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge die in Anhang 1 Z 19 Spalte 2 lit. a angeführten Schwellenwerte des UVP-G 2000 unstrittig nicht erreicht (siehe dazu Punkt 3.1.), war vom Landesverwaltungsgericht gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in concreto als Vorfrage zu beurteilen, ob das Bauvorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam einen solchen Schwellenwert erreicht, und, wenn ja, ob im Einzelfall auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit. hatte sich das Landesverwaltungsgericht dabei hinsichtlich der Prüftiefe und des Prüfumfanges im Rahmen der Vorfragenbeurteilung auf eine Grobprüfung zu beschränken, das heißt einzuschätzen, ob durch das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 plausibel zu

erwarten sind. Eine exakte Beweisführung oder eine „vorgezogene UVP“ war dabei vom Landesverwaltungsgericht nicht durchzuführen (vgl. dazu etwa die Gesetzesmaterialien zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 80/2018 [RV 275 BlgNR XVI. GP 3f]; VwGH 16.5.2018, Ra 2016/04/0027).

1.9. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die weiteren Ausführungen in den Punkten 2. bis 5. zunächst auf die vorfragenrechtliche Plausibilitätsbeurteilung des Bauvorhabens im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Rahmen einer Grobprüfung, zumal den Beschwerdeführern – wie dargestellt – mangels einer Rechtsposition als Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 keine Parteistellung im baurechtlichen Verfahren vor der belangten Behörde zukam bzw. im hg. Beschwerdeverfahren zukommt (vgl. VwGH 24.1.2017, Ro 2016/05/0011).

2. Wesentlicher Verfahrensgang betreffend die Vorfragenbeurteilung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000:

2.1. Mit Bescheid vom 19.12.2011 (GZ: UR-2011-51232/16-Dr/Frö) stellte die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 fest, dass für das Vorhaben der Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von 14.600 m² am Areal der ehemaligen „T“ in S keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Das Vorhaben sah dabei 493 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (davon bereits bestehend: 212 Stellplätze, wovon 139 Stellplätze öffentlich seien) und eine Flächeninanspruchnahme von 1,9637 Hektar vor. Nach Ansicht der Oö. Landesregierung würden durch das Projekt die Schwellenwerte nach Anhang 1 Z 19 Spalte 2 lit. a UVP-G 2000 für Einkaufszentren (10 ha Flächeninanspruchnahme, 1.000 Kfz-Stellplätze) nicht erreicht werden. Für eine Kumulierung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 käme im maßgeblichen räumlichen Zusammenhang (von maximal 500 m Entfernung) nur das Kaufhaus „x“ mit 426 Stellplätzen (davon 120 Mitarbeiter-Stellplätze) für Kraftfahrzeuge in Betracht und würde die Gesamtanzahl von 919 Kfz-Stellplätzen ebenfalls nicht den Schwellenwert erreichen. Das Projekt erweitere den Bestand um 354 öffentlich zugängliche Parkplätze, weshalb auch weder die Schwellenwerte nach Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. a UVP-G 2000 (1.500 Kfz-Stellplätze) noch die für eine Kumulations-prüfung notwendige Erhöhung der Stellplatzanzahl durch das Projekt (25 % des Schwellenwertes, das sind 375 Kfz-Stellplätze) erreicht werden würden. Die Beschwerdeführer (mit Ausnahme der Fünftbeschwerdeführerin) haben im Jahr 2015 gegen diesen Feststellungsbescheid Beschwerde erhoben, welche vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 28.9.2015 (GZ: W102 2110144-1/3E) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Die dagegen von (allen) Beschwerdeführern erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.6.2017, Ro 2015/05/2016, u.a. aus folgenden Gründen zurückgewiesen: „[...] Nach dem Revisionsvorbringen sind im Jahr 2015 erstinstanzliche baurechtliche Bewilligungen für das Einkaufszentrum und das

gleichfalls vorgesehene multifunktionale Versorgungszentrum erteilt worden. Das Erfordernis von gewerberechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben wird von den Revisionswerbern nur im Hinblick auf die angenommene UVP-Pflicht bestritten. Für das gegenständliche Bauvorhaben ist somit von einer Bewilligungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 und der Oö. Bauordnung 1994 auszugehen. In diesen materienrechtlichen Verfahren können die Nachbarn den Einwand der UVP-Pflicht und der sich daraus allenfalls ergebenden Unzuständigkeit der Behörde erheben, dem etwa entgegenstehende Einschränkungen der Parteistellung wären nicht anzuwenden. [...]“

2.2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.2.2016 (GZ: AUWR-2015-38202/93-Müb) wurde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der Bauwerberin „Errichtung eines Einkaufszentrums sowie eines multifunktionalen Versorgungszentrums in der Stadt S“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 durchzuführen sei. Gegen diesen Feststellungsbescheid erhoben unter anderem die Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Im April 2017 teilte die Bauwerberin dem Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung mit, dass das beschwerdegegenständliche Vorhaben (multifunktionales Versorgungszentrum und Einkaufszentrum) nicht weiter verfolgt werde und das Baubewilligungsansuchen für das Versorgungszentrum zurückgezogen werde. Auf Grund des mangelnden Verwirklichungswillens am beschwerdegegenständlichen Vorhaben wurde der UVP-Feststellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 15.2.2016 in der Folge durch das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos behoben und das UVP-Feststellungsverfahren eingestellt.

2.3. Im angefochtenen Bescheid vom 22.6.2017 ging die belangte Behörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens davon aus, dass für das gegenständliche Bauvorhaben „Errichtung eines Einkaufzentrums“ keine UVP- Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen sei.

2.4. Die Beschwerdeführer brachten in ihrer dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 20.7.2017 (soweit entscheidungswesentlich) vor, dass allein die Kumulation des geplanten Vorhabens (399 Kfz-Stellplätze) mit dem Einkaufszentrum x, x-BAU W, L und S/M-markt zu einem Überschreiten der Schwellwerte im räumlichen Zusammenhang führen würde. Bereits aus dem luftreinhaltetechnischen Gutachten, welches im Zuge des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeholt wurde, ergebe sich, dass die so errechnete Zusatzbelastung im Bereich von bis zu 10 Mikrogramm pro m^3 beim Parameter NO_2 liege (28 % des Grenzwerts). Dies würde zu einer erheblichen Belastung durch NO_2-Immissionen im Bereich der Wohngrundstücke am x-knoten führen und somit insbesondere die Gesundheit der Beschwerdeführer massiv gefährden. Die belangte Behörde hätte daher die Sache an die für das Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 zuständige Oö. Landesregierung abtreten müssen.

2.5. Mit Schreiben vom 12.10.2017 regte das Landesverwaltungsgericht aus Anlass des anhängigen Beschwerdeverfahrens bei der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 an, ob für das beschwerdegegenständliche Bauprojekt

„Errichtung eines Einkaufszentrums“ (idF des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 22.6.2017) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 2.2.2018 (GZ: AUWR-2017-414172/13-Müb) teilte die Oö. Landesregierung dem Landesverwaltungsgericht dazu mit, dass es ihr im Hinblick auf ihren Bescheid vom 19.12.2011 verwehrt sei, erneut eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen. Es hätten sich weder bei den UVP-relevanten Daten des Vorhabens noch beim Sachverhalt, welcher der Kumulationsbetrachtung zugrunde gelegt wurde, entscheidungsrelevante Fakten geändert, weshalb von einer Identität der Sache auszugehen sei. Auch bei den gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich die UVP-Behörde in ihrer Entscheidung 2011 gestützt habe, hätten sich keine Änderungen ergeben. Das Vorhaben weise nunmehr eine Flächeninanspruchnahme von 1,6924 Hektar und 399 Kfz- Stellplätze aus, weshalb sich die entscheidungsrelevanten Parameter gegenüber dem Vorhaben aus dem Jahr 2011 reduziert hätten. In einem Umkreis von 2,4 km hätten sich seit 2011 die Anzahl der Kfz-Stellplätze für Einkaufszentren reduziert.

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt zur Vorfragenbeurteilung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 fest:

3.1. Das auf dem Baugrundstück Nr. x projektierte Bauvorhaben der Bauwerberin „Errichtung eines Einkaufszentrum“ weist eine Bauplatzfläche von rund 1,7 ha und 399 Kfz-Stellplätze in einer eingeschossigen Tiefgarage unterhalb des Einkaufszentrums auf. Das Bauvorhaben soll auf dem östlichen Teil der ehemaligen „T“ errichtet werden. Dieser Bereich wird im Wesentlichen umgrenzt von den Straßenzügen der P-straße im Osten, der K-gasse im Süden, der F-Straße im Westen und durch die B 122 im Norden. Im Norden mündet die B 115 im Bereich des sogenannten „xknotens“ in die B 122 ein.

3.2. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang des geplanten Einkaufszentrums zu den in einem Umkreis von 1 km befindlichen Geschäften. Diese Streckenlänge grenzt an allen Ausfahrtsstraßen an die nächstgelegenen Betriebsgebiete an, weshalb der Verkehr außerhalb dieser Strecken der Allgemeinheit zuzuordnen ist. In diesem Umkreis befinden sich verschiedene Geschäfte mit gesamt rund 1.800 Kfz-Stellplätzen. Im Falle der Errichtung des Bauvorhabens wird der Verkehr im übergeordneten Straßennetz (auf der B 122 und der B 115) in diesem Umkreis feststellbar um 2 – 6 % (bei einer jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke - JDTV von 4.090 Fahrzeugen) erhöht. Auch unter Berücksichtigung dieses Mehrverkehrs ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes bei allen Verkehrsknoten weiterhin gegeben und es wird keine Überlastung des übergeordneten Straßennetzes verkehrstechnisch zu erwarten sein. Im niederrangigen Straßennetz (K-gasse, F-Straße) wird das projektierte Einkaufszentrum ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von bis zu + 17 % erzielen. Auch die Verkehrserhöhung im

niederrangigen Straßennetz wird zu keiner wesentlichen Verschlechterung führen, zumal der Großteil des vom projektierten Bauvorhabens verursachten Verkehrs über das höherrangige Straßennetz (etwa im Bereich des sogenannten „P-knoten“) abgewickelt werden wird. Der Mehrverkehr durch das projektierte Bauvorhaben kann sohin sowohl vom höher- als auch vom niederrangigen Straßennetz ohne wesentliche Verschlechterung aufgenommen werden.

3.3. Aus schalltechnischer Sicht kommt es auf Grund der Entfernungen der einzelnen Parkplätze der im Umkreis von 1 km befindlichen Geschäfte zum geplanten Parkplatz des Bauvorhabens zu keinen Überlagerungen der Emissionen der Parkplätze. Die Überlagerung von Emissionen aus dem jeweiligen Kunden- und Lieferverkehr ist lediglich im Bereich der Straßen gegeben. Die Ist-Situation der Gesamtverkehrsbelastung (ohne das gegenständliche Bauvorhaben) beträgt an den für die Anrainer relevanten Immissionspunkten zwischen 69,3 dB und 72,3 dB. Die Immissionen durch die Verkehrsbelastung des geplanten Bauvorhabens alleine betragen an diesen Immissionspunkten zwischen 53,2 dB und 54,5 dB. Betrachtet man an diesen Immissionspunkten die Ist-Lärmimmissionen, die durch den Kunden- und Zulieferverkehr der bereits bestehenden Geschäfte im räumlichen Zusammenhang von 1 km verursacht werden, so erhöhen sich diese Ist- Immissionswerte um lediglich 0,2 dB bis 0,7 dB auf 62,5 dB bis 68,7 dB durch den Verkehr des projektierten Bauvorhabens. Gemessen an der Gesamtverkehrsbelastung ergibt sich dadurch eine Veränderung der Ist-Situation von lediglich 0,1 dB bei allen Immissionspunkten. Humanmedizinisch entstehen durch das geplante Bauvorhaben keine Lärm-Immissionen, die die Bestandsituation maßgeblich verändern bzw. einen Beitrag leisten würden, aus dem sich erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ableiten lassen.

3.4. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht sind Überlagerungen von Emissionen aus dem jeweiligen Kunden- und Lieferverkehr der bestehenden Geschäfte im Umkreis von 1 km und dem projektierten Bauvorhaben ebenfalls nur in einzelnen Straßenabschnitten zu erwarten. Eine Überlagerung der Emissionen aus den jeweiligen Parkplatzbereichen dieser Geschäfte ist auf Grund der jeweiligen Entfernung zum geplanten Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Ist-Situation der NO_2-Immissionsbelastung als problematischsten Luftschadstoff beträgt im Jahresmittelwert im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Bauvorhabens (Messstation „S-x 3“) 23 Mikrogramm pro m³. Der bestehende Liefer- und Kundenverkehr der (im Umkreis von 1 km zum geplanten Bauvorhaben bestehenden) Geschäfte verursacht eine NO_2- Immissionsbelastung zwischen 2 und 12 Mikrogramm pro m³ an den für die Anrainer berechneten Immissionspunkten. Die zusätzliche NO_2- Immissionsbelastung, die durch den Verkehr des geplanten Bauvorhabens zu erwarten ist, beträgt dabei lediglich bis zu 1 Mikrogramm pro m³ als Jahresmittelwert. Somit ergeben sich keine signifikanten Veränderungen der Verkehrsemissionen und, damit verbunden, der abgeschätzten Immissionsbelastungen durch den Verkehr des geplanten Bauvorhabens. Humanmedizinisch ergeben sich durch diesen Mehrverkehr keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen und damit keine

nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen durch Luftschadstoffe bei den Nachbarn, da der NO_2-Grenzwert nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) von 30 Mikrogramm pro m³ (Toleranzmenge 5 Mikrogramm pro m³) in allen betrachteten Situationen auch unter Berücksichtigung des Mehrverkehrs bei Verwirklichung des projektierten Bauvorhabens deutlich unterschritten wird.

4. Beweiswürdigung:

4.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangen Behörde vorgelegten Verfahrensakt, den hg. Akt LVwG-850813 und den von den Parteien bzw. der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde übermittelten Urkunden. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Beschwerdeverfahren Amtssachverständige aus den Fachbereichen Verkehr, Schalltechnik und Luftreinhaltung beigezogen und beurteilte auch ein humanmedizinischer Amtssachverständiger die Umweltauswirkungen durch den zu erwartenden Verkehr bei Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens. Das Landesverwaltungsgericht hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher mit den Parteien die Ergebnisse der Amtssachverständigen ausführlich erörtert wurden und Fragen an diese gestellt werden konnten.

4.2. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war dabei für das Landesverwaltungsgericht – wie dargetan - die Beurteilung der Vorfrage im Rahmen einer Grobprüfung, ob das projektierte Bauvorhaben mit anderen Vorhaben einen UVP-Schwellenwert erreicht, und wenn ja, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Einwirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Das Landesverwaltungsgericht kam dabei zu einem klaren Ergebnis:

4.2.1. So konnte der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige dem Landesverwaltungsgericht zunächst überzeugend darlegen, dass sich der ursprüngliche, im UVP-Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2011 von der Oö. Landesregierung herangezogene Betrachtungsbereich im Umkreis von 500 m zum Bauvorhaben als zu eng darstellte und vielmehr Verkehrsüberschneidungen bis zu den nächstgelegenen Betriebsgebieten, das bis zu einem Umkreis von 1 km zum geplanten Bauvorhaben, zu erwarten sind. Im Rahmen einer Bestandsermittlung konnten dabei vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen rund 1800 Kfz-Stellplätze von Geschäften ermittelt werden, die sich in diesem räumlichen Zusammenhang von 1 km Umkreis zum geplanten Bauvorhaben befinden, wodurch sich eine für das Landesverwaltungsgericht deutliche Überschreitung des Schwellenwertes durch das geplante Einkaufszentrum gemeinsam mit den weiteren Geschäften schon nach Anhang 1 Z 19 Spalte 2 lit. a des UVP-G 2000 (1000 Stellplätze für Kfz) ergab.

4.2.2. Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens war daher vom Landesverwaltungsgericht als Vorfrage im Sinne einer Grobprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkung des geschäftlichen Ist-Verkehrs

auf den Straßen und Parkplätzen und des zu erwartenden Verkehrs bei Verwirklichung des Bauvorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Einkaufszentrum durchzuführen ist:

4.2.2.1. Der verkehrstechnische Amtssachverständige konnte dabei dem Landesverwaltungsgericht zunächst gutachterlich schlüssig bestätigen, dass der durch das geplante Bauvorhaben zu erwartende Mehrverkehr vom bestehenden Straßennetz gut aufgenommen werden kann. Das von den Beschwerdeführern beigebrachte Privatgutachten sowie die in den Verhandlungen erfolgten Stellungnahmen waren hingegen nicht geeignet, die Richtigkeit der gutachterlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen: Die Festlegungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen über das Ausmaß des zu berücksichtigenden motorisierten Individualverkehrs (70 % MIV-Anteil) basierten dabei – unstrittig - auf der den Stand der Technik darstellenden RVS für das Straßenwesen, wohin gehend das Privatgutachten (86 % MIV-Anteil) auf subjektiven Abschätzungen beruhte. Zu beachten war dabei, dass etwa im UVP-Feststellungsverfahren 2016 der Privatgutachter selbst noch von einem MIV-Anteil von 70 % ausging und dies auch entsprechend begründete. Angesichts des Umstandes, dass in der direkten Umgebung zum projektierten Bauvorhaben zahlreiche Wohngebiete liegen und die Bushaltestellen des öffentlichen Verkehrs direkt im Nahebereich (P-knoten) situiert sind, sind die Festlegungen des Amtssachverständigen nach der RVS auch für das Landesverwaltungsgericht durchaus plausibel.

4.2.2.2. Auf Basis der eingeholten schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhalte- und lärmtechnischen Beurteilungen der Amtssachverständigen konnte weiters der beigezogenen humanmedizinische Amtssachverständige dem Landesverwaltungsgericht überzeugend darlegen, dass unter Berücksichtigung der durch das projektierte Bauvorhaben hervorgerufenen geringen Erhöhungen der verkehrsbedingten Lärm-Immissionswerte von unter 1 dB bzw. geringen Erhöhungen des (maßgeblichen) NO_2-Jahresmittelwertes von maximal 1 Mikrogramm pro m^3 (bei gleichzeitiger deutlicher Unterschreitung des Grenzwertes nach dem IG-L in allen betrachteten Situationen) keine nachteiligen gesundheitlichen Umweltauswirkungen im Sinne einer erheblichen Belästigung oder von Gesundheitsgefährdungen durch Lärm-Immissionen oder Luftschadstoffe aus medizinischer Sicht zu erwarten sind. Soweit die Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (ON 41, Seite 16) dazu vorbrachten, dass es an einzelnen Punkten außerhalb des eigentlichen Straßenbereiches der B 115, etwa auf der Grenze Gehsteig/Grundstück, zu einer Überschreitung des NO_2-Jahresmittelwertes komme, so führte dazu der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik für das Landesverwaltungsgericht überzeugend aus, dass das Amt der Oö. Landesregierung bislang keine Grenzwertüberschreitungen messen konnte und erfordern die Immissionsgrenzwerte nach IG-L aus fachlicher Sicht eine raumbezogene und keine punktuelle Beurteilung, etwa an der unmittelbaren

Grenze zwischen Emissionsquelle und Immissionsbereich. Vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik konnte auch schlüssig dargetan werden, dass diese Messstation zur Beurteilung, ob ein Grenzwert nach IG-L überschritten wird, repräsentativ und ausreichend ist. Sie dient der Vorerkundungsmessung mit Referenzverfahren nach IG-L und wurde nicht als verkehrsnahe Messstelle, sondern zur Ermittlung der Gebietsbelastung eingerichtet. Für das Landesverwaltungsgericht bestand insgesamt auch kein Grund anzunehmen, dass bei der fachlichen Beurteilung der beigezogenen Amtssachverständigen nicht nach wissenschaftlichen Methoden vorgegangen wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt zur Vorfragenbeurteilung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 rechtlich wie folgt:

5.1. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018) lautet:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

[...]

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[...]“

Der Begriff "räumlicher Zusammenhang" kann dabei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht allgemein festgelegt werden. Eine allgemein gültige Angabe in Metern ist nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (vgl. VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144). Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist dabei, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte

kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117).

5.2. Wie ausgeführt, wird es lediglich in einem Umkreis von 1 km zum projektierten Bauvorhaben zu einer verkehrstechnisch feststellbaren Überlagerung des Verkehrs des projektierten Bauvorhabens mit dem Kunden- und Lieferverkehr der schon bestehenden Geschäfte kommen. Die dadurch bewirkte Verkehrserhöhung wird jedoch zu keiner wesentlichen Verschlechterung im höher- und niederrangigen Straßennetz führen. Überlagerungen von Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus dem Kunden- und Lieferverkehr der bestehenden Geschäfte einerseits und dem projektierten Bauvorhaben andererseits sind lediglich in Straßenabschnitten zu erwarten, nicht jedoch auf den jeweiligen Parkplatzbereichen. Die durch den Mehrverkehr des projektierten Bauvorhabens verursachten erhöhten Lärm- und Luftschadstoffimmissionen werden im Zusammenwirken mit den im räumlichen Zusammenhang von 1 km bereits befindlichen weiteren Geschäfte zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Anrainern als Umweltauswirkungen führen.

5.3. Damit war für das Landesverwaltungsgericht die Vorfrage der Zuständigkeiten im gegenständlichen Bau- und Beschwerdeverfahren im Rahmen einer Grobprüfung dahingehend zu beurteilen, dass für das projektierte Bauvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die belangte Behörde hat daher zu Recht ihre Zuständigkeit als Baubehörde in Anspruch genommen und kommt damit auch dem Landesverwaltungsgericht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde zu:

6. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt A) und D) des angefochtenen Bescheides:

6.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN). Jedenfalls keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte besteht bei einer zulässigen Beschwerde, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (vgl. VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0080).

6.2. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

6.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen:

Die – hier maßgebliche – Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2013) lautet:

„§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

[...]

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. [...]“

6.4. Zu Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheides:

Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 kommt demnach nur jenen Eigentümern eine Nachbarstellung – und damit eine Parteistellung in Bauverfahren betreffend Bauvorhaben, welche keine Wohngebäude zum Projektgegenstand haben, - zu, deren Grundstücke vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. Da kein Beschwerdeführer im Bauverfahren vor der belangten Behörde Eigentümer eines derartig nahe gelegenen Grundstückes war, ist die belangte Behörde zu Recht von einer fehlenden Nachbar- und Parteistellung der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren gegen die Baubewilligung des Magistrates der Stadt S als Baubehörde I. Instanz vom 19.5.2015 ausgegangen (vgl. VwGH 24.1.2017, Ro 2016/05/0011). Die Beschwerde ging daher zu diesem Spruchpunkt ins Leere.

6.5. Zu Spruchpunkt D) des angefochtenen Bescheides:

Soweit sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt D) des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde richtet, mit welcher die „Errichtung des Einkaufszentrums in der geänderten verkleinerten Form entsprechend des Antrages vom 18.4.2017“ durch die belangte Behörde selbst als Baubehörde II. Instanz bewilligt wurde, ist die Beschwerde - mangels Nachbarstellung und damit mangels Parteistellung der Beschwerdeführer im Bauverfahren vor der belangten Behörde und damit auch mangels Parteistellung vor dem Landesverwaltungsgericht - als unzulässig zurück zu weisen. Eine Beschwerde einer Nichtpartei kann nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung nicht hindern und darf das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde nur zurückweisen, jedoch nicht etwa den Genehmigungsbescheid aufheben, zumal alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft haben. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides – und zwar auch in Ansehung der

Zuständigkeit der bescheiderlassenden belangten Behörde betreffend die baurechtliche Genehmigung des im April 2017 modifizierten Projektes – war dem Landesverwaltungsgericht im Hinblick auf dessen Rechtskraft damit versagt (vgl. VwGH 10.7.2018, Ra 2018/05/0167; VwGH 26.6.2018, Ra 2018/05/0021; u.a.).

7. Die ordentliche Revision ist gegen diese Entscheidungen jeweils unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Beurteilung der Kumulierung von Umweltauswirkungen als Vorfrage im Rahmen einer Grobprüfung sowie zur Beurteilung von Beschwerde von Nichtparteien von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zit. Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der Frage, ob die verkehrsbedingten Immissionen des projektierten Bauvorhabens mit jenen der weiteren Geschäften im räumlichen Zusammenhang zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 führen, und ob die Beschwerdeführer als Nichtparteien im baurechtlichen Verfahren und im hg. Verfahren anzusehen sind, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack